

# **Anhang 1**

zur Begründung



## **Stadt Porta Westfalica**

### **1. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. V 25 „Hausberger Schweiz“**

Bebauungsplan im Verfahren nach § 13a BauGB

### **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

#### **Entwurf**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Planverfasser:

**ILB Planungsbüro Rinteln**

Am Spielplatz 2

31737 Rinteln

Tel.: 05262 - 99033

Fax: 05262 – 99035

27.05.2019

## Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Vorgaben .....	3
2.1	Naturschutzfachliche Grundlagen .....	3
2.2	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG .....	3
2.3	Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG .....	6
2.4	Umweltschadensgesetz (USchadG).....	6
3	Prüfverfahren.....	7
4	Untersuchungsgebiet und geplantes Vorhaben .....	8
5	Wirkfaktoren .....	11
6	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen.....	12
7	Ermittlung planungsrelevanter Arten .....	12
7.1	Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV .....	12
7.2	Schutzgebiete.....	13
7.3	Planungsrelevante Arten (LINFOS).....	17
7.4	Artenspektrum .....	18
7.4.1	Avifauna .....	19
7.4.2	Fledermäuse .....	19
8	Bewertung der Ergebnisse.....	19
8.1	Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren .....	19
9	Fazit .....	35
9.1	Tötung.....	35
9.2	Störung.....	35
9.3	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	35
9.4	Schlussbeurteilung .....	35
10	Literaturverzeichnis.....	36

## Abbildungen

Abb. 1:	Luftbild des Plangebietes (ohne Maßstab).....	9
Abb. 2:	Übersicht Ersatzaufforstung .....	10
Abb. 3:	Flurkarte und Luftbild Ersatzaufforstung.....	10
Abb. 4:	Lage der Naturschutzgebiete.....	14
Abb. 5:	Lage des FFH-Gebietes .....	15
Abb. 6:	Lage der Landschaftsschutzgebiet (ohne Maßstab).....	17
Abb. 7:	Lage der Verbundfläche (ohne Maßstab).....	18
Abb. 8:	Prüfprotokoll Bluthänfling.....	33
Abb. 9:	Prüfprotokoll Girlitz.....	34

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind die §§ 69 ff. BNatSchG zu beachten.

In einem Siedlungsgebiet des Ortsteiles Hausberge soll ein Bebauungsplan im Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden. In einem bereits verdichteten Siedlungsraum soll ein Wohnhaus auf einer mit Genehmigungsbescheid vom 23.05.2019 zum Zwecke der Bebauung umgewandelten Waldfläche entstehen. Für die umgewandelte Waldfläche ist auf dem Flurstück Nr. 39, Flur 11, Gemarkung Holzhausen I eine 2.000 m<sup>2</sup> große Ersatzaufforstung bis zum 31.12.2019 durchzuführen.

Das Ziel der Stadt Porta Westfalica, durch gezielte Bebauung sogenannter Baulücken das weitere Vordringen von Baugebieten in den Freiraum zu vermeiden, wird hier nachgekommen. Sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Regionalplan ist diese Bereich als Wohnbaufläche bzw. Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

Der vorliegende ASB gibt einen Überblick über relevante Belange des besonderen Artenschutzes unter besonderer Berücksichtigung der planungsrelevanten Tierarten. Für die Themenbereiche Brutvögel werden Empfehlungen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Fragestellungen gegeben.

## **2 Rechtliche Vorgaben**

### **2.1 Naturschutzfachliche Grundlagen**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz geändert. Die aktuellste Fassung liegt derzeit vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) vor.

### **2.2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG**

In § 44, Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für besonders und streng geschützte Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (2007) wurden die oben genannten sehr weitreichenden Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Durch diesen Zusatz sollen akzeptable und im Vollzug praktikable Vorgaben für die Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 gemacht werden. Dies kann in Form von Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG geschehen.

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, mit der natürlich vorkommende Arten unter besonderen Schutz gestellt werden können, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist bisher nicht erlassen worden.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind somit die Beeinträchtigungen der folgenden Arten zu prüfen (im Folgenden „artenschutzrechtlich relevante Arten“):

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Aufgrund der Ausführungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Eingriffe, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden (§ 17 BNatSchG), folgende Freistellungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Nur „national geschützte“ Arten sind von allen Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.
- Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten sind freigestellt
  - von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Tötungen infolge von Entnahme/Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte,
  - von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ggf. unter Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

### **Vermeidungsgebot**

Diese Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kann nur Anwendung finden, wenn dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) genüge getan wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]). Nach dem Wortlaut des Paragraphen ist zu begründen, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

In der Eingriffsregelung sind grundsätzlich alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und den Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz u.a.) muss nachgekommen werden.

### **Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos**

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche“, „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung

des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

### **Erhaltungszustand der lokalen Population**

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

- bei Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und
- bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Zu unscharfen Begriffen wie „Signifikanz“, „erhebliche Störung“ oder „Erhaltungszustand“ hat das BVerwG (Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 64) ausgeführt:

*Die artenschutzrechtliche Prüfung hat - bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten - nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei erfordern die insoweit maßgeblichen rechtlichen Fragestellungen, z.B. ob eine „erhebliche Störung“ einer Art vorliegt und ob ihre Population in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilt, ökologische Bewertungen und Einschätzungen, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Anders als in anderen Bereichen des Umweltrechts, wie etwa dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit inzwischen 36 Durchführungsverordnungen und weiteren Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm), in denen solche Maßstabsetzung in hohem Maße erfolgt ist, hat der Normgeber im Bereich des Artenschutzes bislang weder selbst, noch durch Einschaltung und Beauftragung fachkundiger Gremien insoweit auch nur annähernd hinreichende Vorgaben für den Rechtsanwender aufgestellt. Dieser ist daher auf - außerrechtliche - Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis angewiesen. Deren Erkenntnisstand ist aber in weiten Bereichen der Ökologie ebenfalls noch nicht so weit entwickelt, dass sie dem Rechtsanwender verlässliche Antworten liefern können. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.*

### **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung von Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten [FoRu], Pflanzenwuchsorte) auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und durchgeführt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (syn. CEF-Maßnahmen) müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, dass keine Engpasssituationen für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuen-Gemeinschaft entstehen können. Sie müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen und insofern unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein (RUNGE et al. 2009).

### **Artenschutz in der Bauleitplanung**

In der Bauleitplanung sind in der Regel keine umfangreichen tierökologischen Kartierungen durchzuführen, da die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Bauleitplanungen nur mittelbare Bedeutung haben.

In der Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

*„Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.“*

## 2.3 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden durch den § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn:

- Tiere verletzt oder getötet werden (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge der unvermeidbaren Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Absenkung des Tötungsrisikos auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos),
- Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist bzw. die Durchgängigkeit der ökologischen Funktion nicht gewährleistet ist,
- Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die gegenüber dem öffentlichen Interesse am Artenschutz überwiegen,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht (grundsätzlich) verhindert.

Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kommen sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 VS-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen (KIEL 2007).

## 2.4 Umweltschadensgesetz (USchadG)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von EU-weit geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

### **19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen**

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund

der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL werden die Auswirkungen des Vorhabens für LRT im Betrachtungsbereich des Vorhabens im Rahmen des AFB geprüft.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

### 3 Prüfverfahren

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf EU-weit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden.

Grundlegend ist eine aussagefähige Vorhabenbeschreibung. Aus dieser werden die **vorhabenbedingten, artenschutzrelevanten Wirkfaktoren** entwickelt. Des Weiteren werden die möglichen **Vermeidungsmaßnahmen** (nicht CEF-Maßnahmen, diese werden erst in Prüfstufe II behandelt) aufgezeigt, die geeignet sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Sie werden bei den weiteren Prüfschritten berücksichtigt.

In NRW wird das erforderliche Prüfungsverfahren hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren durch die *VV-Artenschutz* (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -) vorgegeben. Bundesweite rechtliche Grundlagen dafür sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im AFB zu dokumentieren – für diese Arten wird in o.g. Verwaltungsvorschrift eine vereinfachte, zusammenfassend tabellarische Prüfung vorgeschlagen.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z.B. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS).

Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Zugriffsverbote:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht
2. Störung der lokalen Population
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## **4 Untersuchungsgebiet und geplantes Vorhaben**

Das Plangebiet liegt inmitten eines Wohngebietes am östlichen Rand des Bebauungsplanes V 25 „Hausberger Schweiz“ der Stadt Porta Westfalica (vgl. Ab. 1). Die Umgebung des Bebauungsplanes wird durch die Straßen und die Wohnbebauung sowie kleinflächige Grünland- und Waldflächen geprägt. Größere zusammenhängende Waldflächen befinden sich ca. 290 m nördlich des Änderungsbereiches.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes war eine inselartige Waldfläche innerhalb von Wohnbauflächen. Die ehemalige Waldfläche aus Buchen, Espen und einer Eiche ist bereits im Winter 2017/2018 abgeholzt worden. Im Rahmen der Genehmigung der Waldumwandlung wurde auf dem Flurstück Nr. 39, Flur 11, Gemarkung Holzhausen I eine 2.000 m<sup>2</sup> große Ersatzaufforstung festgesetzt.

Im Randbereich des Änderungsbereiches sind einzelne Sträucher zu finden. Gehölze, die durch Höhlungen oder Risse Quartiere für Fledermäuse bieten, sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die Grundstücke in der Umgebung sind überwiegend schon bebaut.



**Foto 1: ehemalige Waldfläche**  
Die ehemalige Waldfläche ist vollständig von Siedlungsflächen umgeben



**Foto 2: abgeholzte Waldfläche**  
Der Wald wurde bereits im Winter 2017/2018 abgeholzt.



**Abb. 1: Luftbild des Plangebietes (ohne Maßstab)**

Die Waldfläche ist nun mit Genehmigungsbescheid vom 23.05.2019 zum Zwecke der Bebauung umgewandelt. Dafür ist auf dem Flurstück Nr. 39, Flur 11, Gemarkung Holzhausen I eine 2.000 m<sup>2</sup> große Ersatzaufforstung bis zum 31.12.2019 durchzuführen.

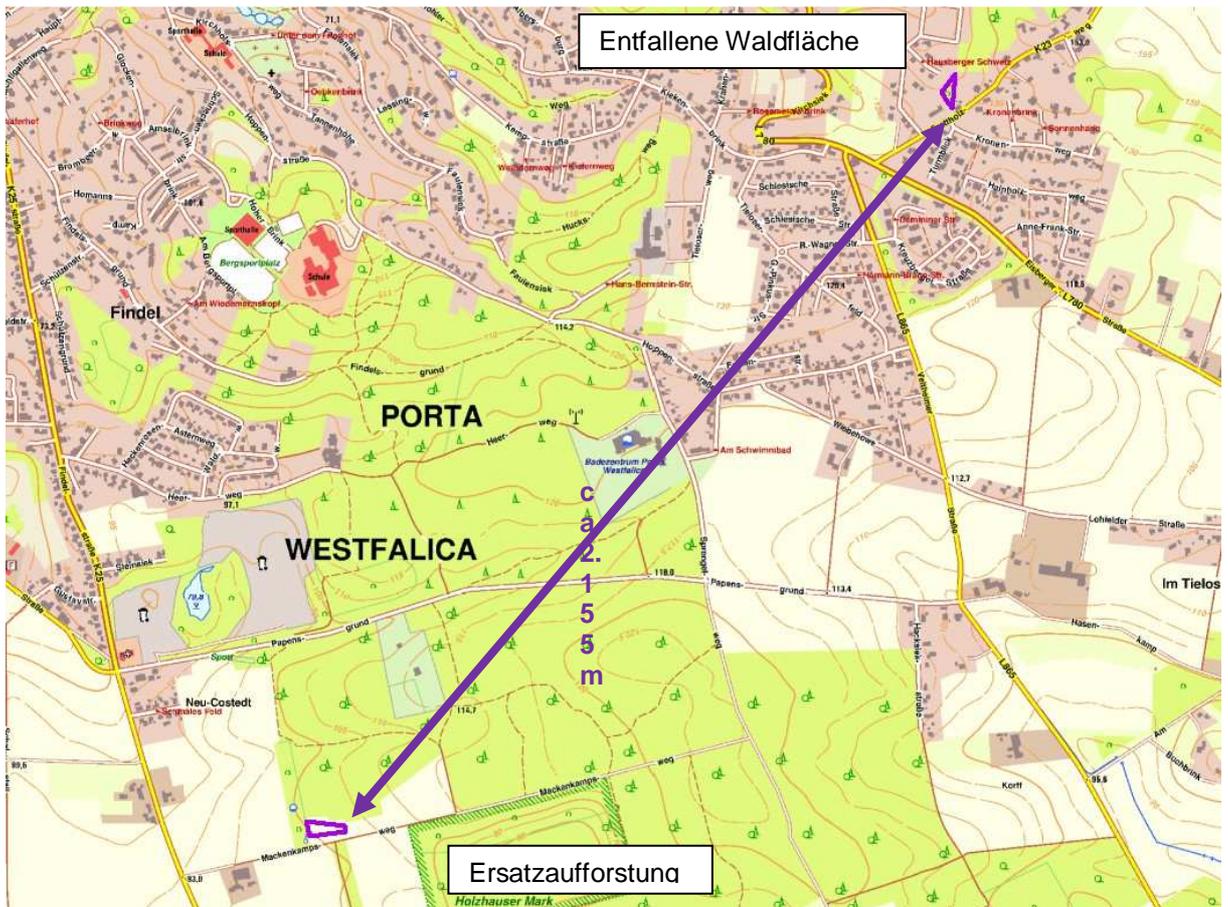


Abb. 2: Übersicht Ersatzaufforstung



Abb. 3: Flurkarte und Luftbild Ersatzaufforstung

## 5 Wirkfaktoren

Durch die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt eine Versiegelung auf einer ehemaligen Waldfläche. Die vorhandenen Sträucher sollen, soweit möglich, erhalten bleiben. Aufgrund der vorhandenen Versiegelung in der Umgebung fällt die Mehrversiegelung nicht wesentlich ins Gewicht.

<b>Baubedingte Wirkfaktoren</b>
Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten, etwa durch Lärm, die Errichtung von Baufeldern, das Bewegen von Maschinen oder Erdarbeiten. Grundsätzlich sind folgende Wirkungen denkbar:
<b>Wirkfaktoren</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- temporäre Flächeninanspruchnahme (Einrichtung von Baustellenzufahrten, Baustraßen, Abstellen von schwerem Baugerät, Materiallager, u. a.)</li> <li>- Lärm, Stäube und Erschütterungen (Lärmemissionen der Baustellenfahrzeuge und sonstiger Geräte)</li> <li>- Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks, Verkehrsunfälle durch Bau- und Transportfahrzeuge)</li> <li>- Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten sowie von Nahrungslebensräumen. Habitatverlust und -degeneration sowie vorübergehende Überbauung durch Nutzung von Flächen durch Baustelleneinrichtung und Lagerplätze</li> <li>- In Baustellennähe kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im Artenspektrum kommen. Auf Grund der temporären Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase sind meist keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten</li> </ul>
<b>Anlagebedingte Wirkfaktoren</b>
Zu den anlagebedingten Wirkungen zählt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, z. B. der Flächenverlust durch neue Gebäude oder Nebenanlagen und der Zuwegung und damit verbundene Barriere- und Zerschneidungseffekte.
<b>Wirkfaktoren</b>
Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus. Hierzu zählen u. a. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächenumwandlung</li> <li>- Bodenverdichtung und -versiegelung</li> <li>- Barriere und Zerschneidungseffekt</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>
Betriebsbedingte Wirkungen sind durch die Beleuchtung von Außenbereichen, den Einsatz von Fahrzeugen sowie durch die am Standort wirkenden Menschen denkbar.
<b>Wirkfaktoren</b>
Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren anzuführen, die durch das Bewohnen des Wohnhauses entstehen, so z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärm, Erschütterungen durch Verkehr, bei evtl. betriebsbedingten, also künftig immer wieder auftretenden Verlärmung kann es zur Verschiebung im Artenspektrum der Avifauna kommen</li> <li>- Pflegemaßnahmen wie Unkrautbeseitigung, Gehölzarbeiten etc.</li> <li>- Veränderte Lichtverhältnisse</li> </ul>

Tab. 1: Wirkfaktoren des Neubaus eines Wohnhauses

## 6 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen von Landschaft, Lebensräumen und Arten zu vermeiden oder zu minimieren, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen unabhängig von der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehen:

- Nutzung des bestehenden Wegenetzes als Zuwegung für Anlieferverkehr ohne aufwändigen Ausbau

## 7 Ermittlung planungsrelevanter Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Fach- und Eingriffsplanungen sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt Abs. 5 BNatSchG):

Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

### 7.1 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt Hinweise auf bekannte Vorkommen von gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten. Für das zu betrachtende Messtischblatt (3719/4 Minden) TK 25 liegen danach in der weiträumigen Betrachtung insgesamt 28 Hinweise für Vorkommen planungsrelevanter Arten vor (nachfolgende Tabelle). Diese teilen sich in 1 Säugetierart, 26 Vogelarten und 1 Amphibienart auf.

Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann jedoch bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumsprüchen erfolgen.

Der Planungsraum wird biogeografisch der kontinentalen Region zugeordnet.

Eine vollständige Auflistung der Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Deutscher Name	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
	Wissenschaftlicher Name		
<b>Säugetiere</b>			
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Baumpieper	Anthus trivialis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Eisvogel	Alcedo atthis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Alauda arvensis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Feldschwirl	Locustella naevia	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Passer montanus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Girlitz	Serinus serinus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Grauspecht	Picus canus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Habicht	Accipiter gentilis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kuckuck	Cuculus canorus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Mäusebussard	Buteo buteo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Neuntöter	Lanius collurio	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Schleiereule	Tyto alba	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Accipiter nisus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Sturnus vulgaris	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Turmfalke	Falco tinnunculus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Uferschwalbe	Riparia riparia	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Uhu	Bubo bubo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldkauz	Strix aluco	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldohreule	Asio otus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<b>Amphibien</b>			
Gelbbauchunke	Bombina variegata	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Tab. 2: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Minden 3719/4  
 (Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> Stand Mai 2019)

## 7.2 Schutzgebiete

### 7.2.1 Naturschutzgebiete (NSG)

In ca. 1.700 m Entfernung liegt in südwestlicher Richtung das NSG MI-040 Holzhauser Mark, in ca. 1.880 m Entfernung in südöstlicher Richtung das NSG MI-043 Schwatten Paul und in ca. 2.050 m Entfernung in östlicher Richtung das NSG MI-028 Nammer Klippen.

#### NSG Nammer Klippen (MI-028)

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) BNatSchG, insbesondere

- Zur Erhaltung naturnaher Buchenwaldgesellschaften und der natürlichen sonnenexponierten Kalksteinklippen aus harten Gesteinen des unteren Malms (Heersumer Schichten und Korallenoolith) als Biotope für seltene Pflanzen- und Tierarten und als bedeutende Forschungsobjekte.

Tier- und Pflanzenarten sind in den Beschreibungen nicht genannt.

#### NSG Holzhauser Mark (MI-040)

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) BNatSchG, insbesondere

- Zur Erhaltung der ehemaligen Trockenabgrabung mit hoher struktureller Vielfalt, mit teilweise durch Laubholzanpflanzungen rekultivierten Böschungen, im Übrigen der natürlichen Entwicklung überlassenen Rohböden, u.a. mit Ruderalfluren und Gebüsch sowie Kleingewässern,

- tlw. mit Röhrichten, Uferfluren und Ufergehölzen,  
- Zur Erhaltung und Optimierung wertvoller Biotope für seltene Pflanzen- und Tierarten.  
Tier- und Pflanzenarten sind in den Beschreibungen nicht genannt.

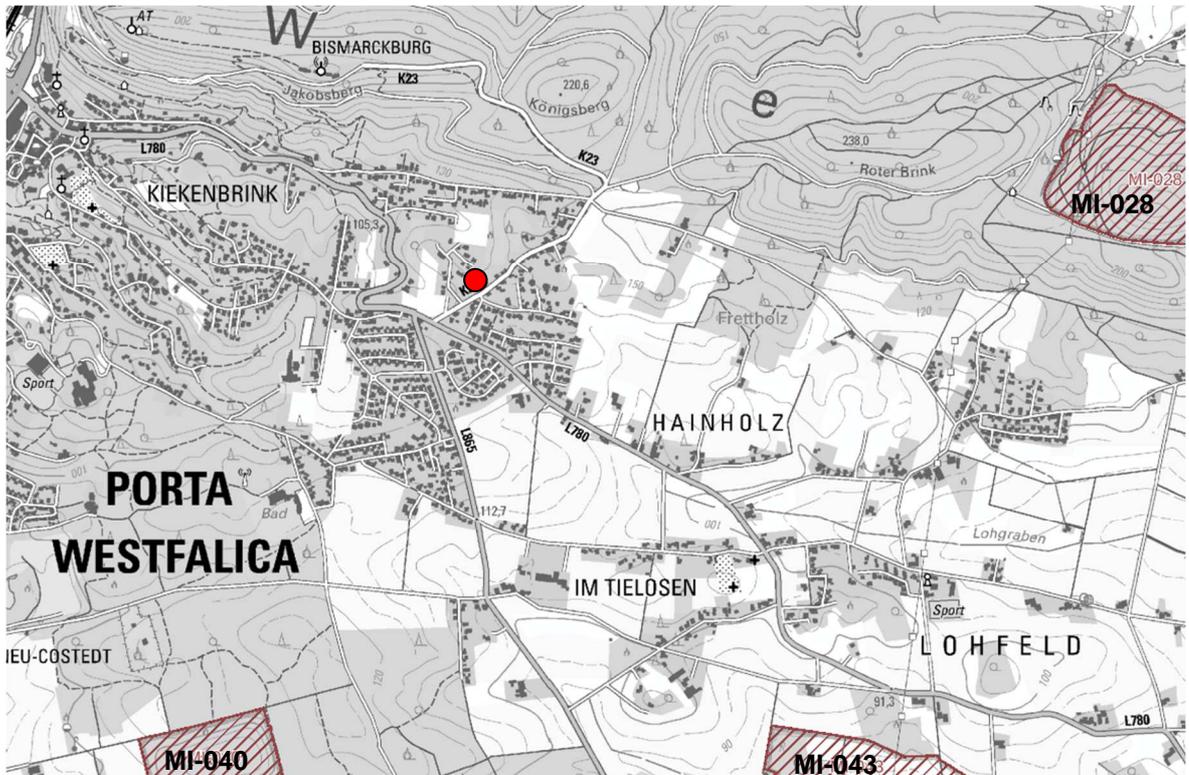


Abb. 4: Lage der Naturschutzgebiete  
Quelle: [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)

#### **NSG Schwatten Paul (MI-043)**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) BNatSchG, insbesondere

- Zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Biotopkomplexes u.a. aus großflächigen Feucht- und Nasswiesen, Großseggenrieden, Röhrichten, naturnahen Waldbeständen, Still- und Fließgewässern mit naturnahen Ufergehölzen und Staudensäumen,
- Zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von wertvollen Biotopen, insbesondere feuchtnasser Standorte für seltene Tier- und Pflanzenarten.

Zu schützende Tier- oder Pflanzenarten sind hier nicht genannt.

Aufgrund der Entfernung und des geplanten geringen Eingriffes hat die geplante Änderung des Bebauunges keinen Einfluss auf den Schutzzweck und auf die Schutzziele sowie auf die geschützten Tier- und Pflanzenarten.

#### **7.2.2 FFH-Gebiete**

In ca 310 m Entfernung liegt in nördlicher Richtung das FFH-Gebiet DE-3719-301 „Wälder bei Porta Westfalica“ (vgl. Abb. 5).

Aufgrund der Entfernung und des geplanten geringen Eingriffes hat die geplante Änderung des Bebauunges keinen Einfluss auf den Schutzzweck und auf die Schutzziele sowie auf die geschützten Tier- und Pflanzenarten.

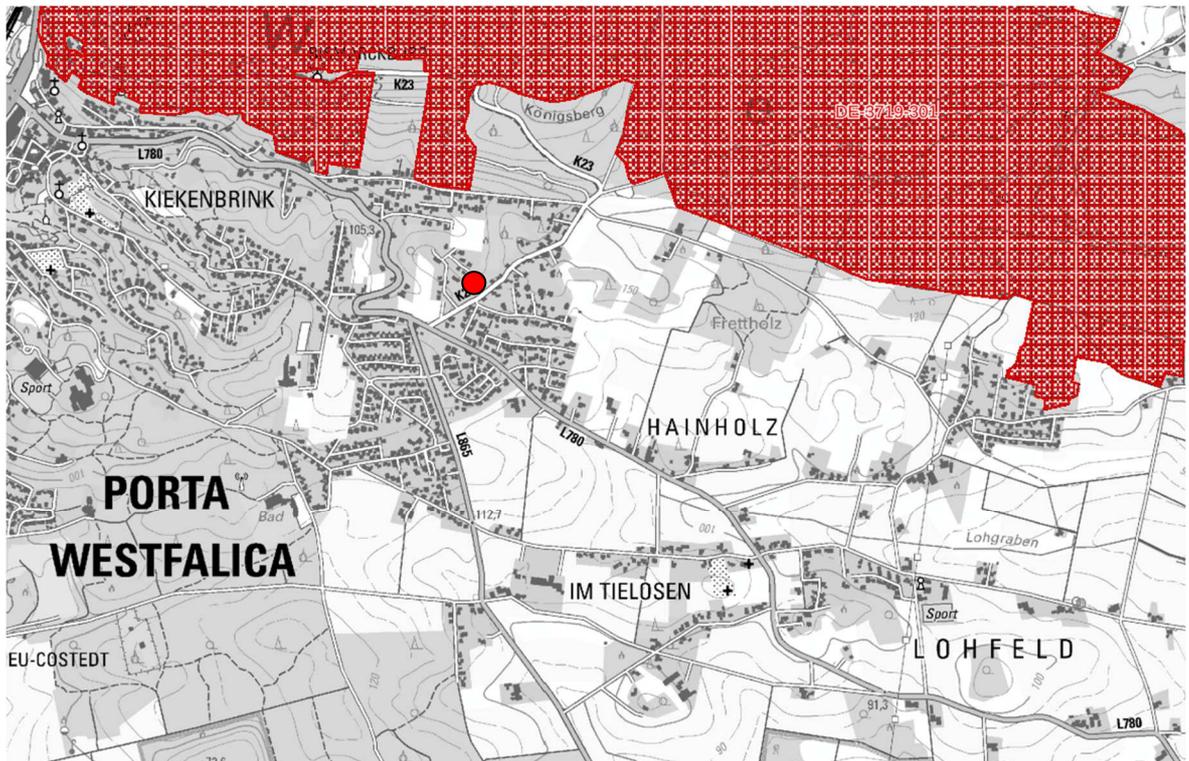


Abb. 5: Lage des FFH-Gebietes  
Quelle: [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)

Das Gebiet zeichnet sich durch den Bestand großflächiger, ausgedehnter Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder aus, die sich größtenteils in einem guten, stellenweise sogar hervorragenden Erhaltungszustand befinden. Mehrere im Gebiet befindliche Stollen bilden Fledermausquartiere für Arten wie das Große Mausohr, die Teichfledermaus und Mopsfledermaus, die international bedeutsam sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Vorkommen des Hirschkäfers hinzuweisen.

Das gesamte Waldgebiet bildet auf den Weser- Wiehengebirgskämmen in seiner Längserstreckung von über 16 km ein herausragendes Element im landesweiten Biotopverbund. Zur Gewährleistung und Verbesserung seiner Funktionen als Großlebensraum ist grundsätzlich eine weitgehend naturnahe Waldbewirtschaftung unter Erhaltung von Alt- und Totholzanteilen möglichst einschließlich örtlich längerfristiger Unterlassungen einer Bewirtschaftung anzustreben. Dabei wäre besonders auf die Förderung und Entwicklung standortgemäßer Buchenwälder zu achten, ferner eine natürliche Tendenz zur Ausbildung von Schluchtwäldern (einige Kerbtäler am Nordhang), lokal auch (potenziell vorhandenen) Hangschuttwäldern (Südhang) zu unterstützen. Vorhandene Fledermausquartiere sind unbedingt - besonders vor freiem Zutritt - zu schützen.

Als geschützte Lebensräume werden folgende genannt (vgl. Abb. 5):

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenv egetation (8210)
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180)

Als schützenswerte Arten sind folgende Tierarten genannt:

Myotis dasycneme (Teichfledermaus), Lucanus cervus (Hirschkäfer), Myotis nattereri (Fransenfledermaus), Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus), Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus), Myotis myotis (Großes Mausohr), Myotis daubentonii (Wasserfledermaus)

Aufgrund der Entfernung und des dazwischenliegenden Siedlungsbereiches hat die geplante Bebauung keinen Einfluss auf den Schutzzweck und auf die Schutzziele sowie auf die geschützten Tier- und Pflanzenarten.

#### **Auswirkungen auf die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie**

Die in dem angrenzenden FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen sind auf das FFH-Gebiet begrenzt. In der Nähe des Geltungsbereiches kommen nur die Buchenwald-Lebensraumtypen (Waldmeister Buchenwald) vor. Die prioritären Lebensräume und die Kalkfelsen mit Felsspaltenevegetation, die vor allem für die Fledermäuse eine wichtige Bedeutung haben, kommen weit entfernt vor. Die Bebauung hat somit keinen Einfluss auf die dort vorkommenden Pflanzen und Tiere.

Es erfolgt keine direkte Beeinträchtigung der Lebensraumtypen, da zwischen der geplanten Bebauung und den Lebensraumtypen noch Wohnbebauung und vor allem stark befahrene Straßen liegen. Das erhöhte Verkehrsaufkommen, das vor allem an der vom FFH-Gebiet abgewandten Seite zustande kommt, bedingt keine Verschlechterung des Zustandes des FFH-Randgebietes.

Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten bzw. Lebensraumtypen werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotenzial eines Lebensraumes oder einer Art bleibt unverändert. Die schutzübergreifenden Funktionen im Netz Natura 2000 sind ohne Einschränkungen weiterhin gewährleistet.

#### **Auswirkungen auf die Brutvogelarten**

Im Steckbrief des FFH-Gebietes sind keine Vogelarten genannt. Die nachfolgend genannten Vogelarten haben ihre Hauptverbreitung in Waldgebieten. Es erfolgt keine direkte Störung der Brutvogelarten durch die Baumaßnahmen bzw. durch die Nutzung als Gewerbeflächen. Die Störungen durch individuelle Nutzung der Waldflächen zum Spazierengehen der angrenzenden Wohnbereiche ist wesentlich höher. Es erfolgt keine erhebliche Intensivierung der bestehenden Nutzung in den Randbereichen der Waldflächen.

Grauspecht, Schwarzspecht, Uhu, Raufußkauz, Schwarzspecht, Rotmilan

Es erfolgt keine direkte Beeinträchtigung der Lebensräume, da sie im Randgebiet zum Bebauungsplan aufgrund der schon vorhandenen Beeinträchtigung durch Wohnbebauung keine wesentliche Veränderung erfahren. Daher ist keine Beeinträchtigung durch das geplante Gewerbegebiet vorhanden.

Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten bzw. Lebensraumtypen werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotenzial eines Lebensraumes oder einer Art bleibt unverändert. Die schutzübergreifenden Funktionen im Netz Natura 2000 sind ohne Einschränkungen weiterhin gewährleistet.

#### **Auswirkungen auf die Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele**

Auf die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen für die Wälder sowie für die genannten Tierarten haben die Baumaßnahmen im Planungsgebiet aufgrund der räumlichen Entfernung keine Auswirkung.

Auf die Erhaltungsziele und Förderungsmaßnahmen der Lebensraumqualitäten für die explizit genannten Arten haben die Baumaßnahmen im Planungsgebiet keine Auswirkung. Die Maßnahmen beziehen sich überwiegend auf das FFH-Gebiet selbst. Die Lenkung der Freizeitaktivitäten im FFH-Gebiet betreffen auch die umliegenden Gebiete. Sie können aber durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht reguliert werden.

#### **Summationswirkungen mit anderen Vorhaben**

Neben dem geplanten Vorhaben ist für diesen Bereich derzeit keine weitere Planung zu betrachten. Die Siedlungserweiterungen beschränken sich auf die Flächen der Änderung des Bebauungsplanes. Ein Summationseffekt ist nicht gegeben.

### 7.2.3 Landschaftsschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Ca. 690 m westlich und ca. 260 östlich liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-3719-009 „Hausberger Hüger- und Bergland“ (vgl. Abb. 6) an. Ca. 290 m nördlich befindet sich Landschaftsschutzgebiet LSG-3719-006 „Weser- und Wiehengebirge“. Tier- oder Pflanzenarten, die schützenswert sind, werden in beiden textlichen Bestimmungen der Landschaftsschutzgebiete nicht erwähnt.

Aufgrund der Lage innerhalb von Siedlungsflächen hat die geplante Bebauung keinen Einfluss auf den Schutzzweck und auf die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete.

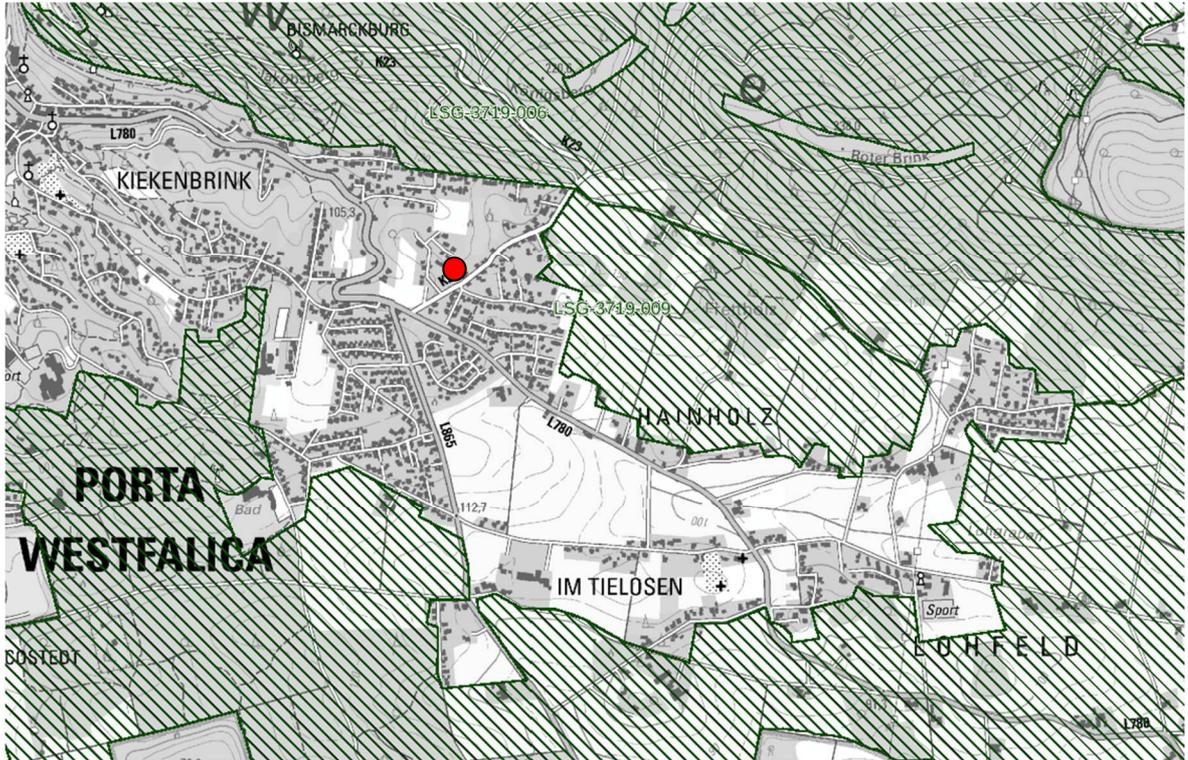


Abb. 6: Lage der Landschaftsschutzgebiet (ohne Maßstab)  
Quelle: [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)

### 7.2.4 Planungsrelevante Arten (LINFOS)

Im LINFOS-Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen sind im Änderungsbereich und in der Nähe keine planungsrelevanten Arten verzeichnet.

### 7.2.5 Geschützte Biotope gemäß § 42 LNatSchG

Im Änderungsbereich und im Umfeld (1.000 m Entfernung) des Bebauungsplanes Nr. V 25 „Hausberger Schweiz“ liegen keine § 42 des Landesnaturschutzgesetzes NRW geschützten Biotope.

### 7.2.6 Gebiete zum Schutz der Natur

Ca. 330 m nördlich des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. V 25 „Hausberger Schweiz“ liegt eine Gebiet zum Schutz der Natur. Es umfasst überwiegend das FFH-Gebiet sowie angrenzende Wald- und Freiflächen.

## 7.2.7 Verbundflächen

Nördlich grenzt die Verbundfläche VB-DT-3719-010 „Huxhöhe, Kiekenbrink, Holzhauser und Veltheimer Mark“ an den Änderungsbereich.

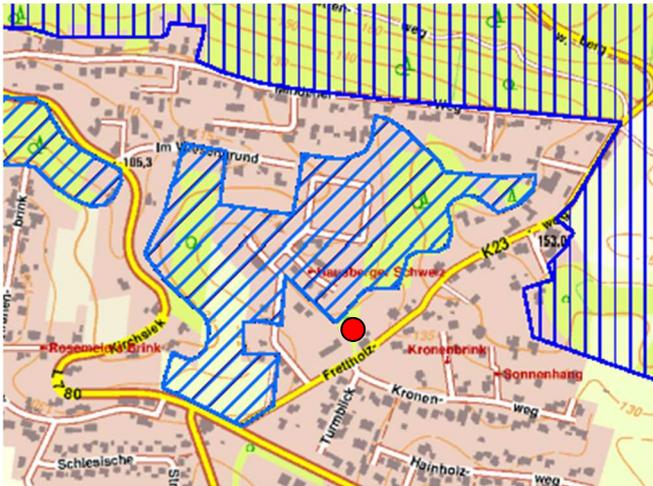


Abb. 7: Lage der Verbundfläche (ohne Maßstab)  
Quelle: [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)

Das Gebiet umfasst einzelne Kuppen und Flachwellen sowie das geschlossene Waldgebiet der Holzhauser und Veltheimer Mark. Bei der Landschaft handelt es sich um ein kuppiges Hügelland, bei dem die Kuppen von Endmoränen und die flachwelligen Bereiche dazwischen von mächtigen Lössschichten (z.T. Sandlöss) gebildet werden. Die sandhaltigen Endmoränen sind zum überwiegenden Teil von Wäldern bedeckt. Im Norden der Holzhauser Mark wird der Waldbestand von Fichten dominiert, im Süden dagegen verstärkt von Buchen-Eichenwäldern mit einem unterschiedlich hohen Anteil an Fichte. Die Sande der Endmoränen werden in zahlreichen, z.T. sehr großen Gruben abgebaut. In den noch genutzten Sandgruben finden sich flache, vegetationsarme Tümpel und staunasse, oft planierte Bereiche, die z.T. von binsenreichen Ruderalfluren eingenommen werden. Diese Bereiche stellen ideale Lebensräume für Pionierarten dar. Die Gewässer sind weiterhin Laichgewässer für Amphibien. Nicht mehr genutzte Grubenbereiche werden z.T. im großen Maßstab aufgeforstet. In der Feldmark finden sich Feldgehölze, Gebüsche und Baumgruppen. Das Gebiet stellt mit seinen Waldbereichen und zahlreichen Sandgruben eine wichtige Ergänzung der landesweit bedeutsamen Verbundsysteme "Wesergebirge" und "Weserbogen" in Form von Trittsteinen dar.

Das Schutzziel ist Erhaltung des größten, von Buchenwald dominierten Waldgebietes im Hausberger Hügelland als Lebensraum für typische Pflanzen- und Tierarten. Schutz der Sandgruben und Flachwassertümpel als Refugiallebensraum für typische und gefährdete Arten (z.B. Kreuzkröte). Erhaltung kleiner Feldgehölze und Sandgruben in der offenen bzw. stark, teils dicht zersiedelten Landschaft als Reliktbiotope.

Das Entwicklungsziel ist die Entwicklung zu einem naturnahen, von standorttypischen Waldgesellschaften aufgebauten Waldgebiet mit gut strukturierten Waldmänteln und -säumen und einem hohen Anteil von Alt- und Totholz. Erhöhung des Grünlandanteils (insbesondere des extensiv genutzten) im direkten Umfeld des Waldes und der Sandgruben.

Da der Bebauungsplan nicht direkt in das Gebiet eingreift und die beschriebenen hochwertigen Biotope weiter entfernt liegen, hat die geplante Bebauung keinen Einfluss auf das Schutzziel und auf das Entwicklungsziel der Verbundfläche.

## 7.3 Artenspektrum

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Begehung durchgeführt worden, da durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Gebäude errichtet werden können. Daher ist eine Einschätzung des Lebensraumes (z.B. Gehölze) bestimmter Tierarten (vor allem Vogel- und Fledermausarten) durch eine Begehung erforderlich.

### 7.3.1 Avifauna

Hinsichtlich der den Vorhabenbereich prägenden Biotopstrukturen Freifläche mit Gehölzen bietet der Untersuchungsbereich Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten aufgrund der Lage und der Nutzung am Siedlungsrand überwiegend für Ubiquisten („Allerweltsarten“ wie Haussperling, Amsel, Drossel). Die angrenzenden Wohnhäuser (Katzen, Hunde) wirken limitierend auf anspruchsvolle geschützte Arten. In den vorhandenen Gehölzen, Gebüsch und auch kleinere Bäume, können Singvögel potenziell brüten.

Nach dem Bau des Wohnhauses sind bei der Anlage des Gartens entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes pro angefangene 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein Obst- oder Laubbaum mit einem Stammumfang von 10 – 12 cm sowie 5 Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzungen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahme durchzuführen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang ist Ersatz zu leisten. Daher ergibt sich nach dem Bau des Hauses ein strukturreicher Garten.

### 7.3.2 Fledermäuse

Eine Untersuchung der Fledermäuse wurde nicht durchgeführt. Im Eingriffsbereich sind weder Gebäude noch Bäume vorhanden, die als Sommer- oder Winterquartiere dienen könnten. Daher treffen die in Kap. 2.2 genannten Verbote nicht zu.

Durch den Betrieb der festgesetzten Wohnbaunutzung entstehen (anders als bei Windenergieanlagen) auch keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die ein Verbot nach § 44 BNatSchG auslösen würden.

## 8 Bewertung der Ergebnisse

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der VV-Artenschutz werden die in Kap. 3 erläuterten Prüfschritte nachfolgend durchgeführt. Dabei werden potenziell mögliche negative Einflüsse auf die betrachteten Arten gemäß den Tatbeständen der Tötung, Störung und der Beeinträchtigung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten analysiert und diskutiert.

### 8.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

In Vorbereitung des AFB wurden die potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten für das UG ermittelt.

Bei der Konfliktdanalyse werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden planungsrelevante Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

Direkte Verletzungen oder Tötungen von planungsrelevanten Arten oder deren Entwicklungsformen können u. a. bei der Baufeldräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Unvermeidbare Einzelverluste durch Kollisionen erfüllen nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

- Werden planungsrelevante Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. Lärm, Licht etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs.

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird oder der Le-

bensraum z. B. durch Immissionen in der Weise beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden relevante Untersuchungsergebnisse mit vergleichbarer Fragestellung (u.a. BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2014) und die vorhandenen Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen bzw. berücksichtigt (u.a. DIETZ et al. 2007, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966ff, LANUV 2014a, WALZ 2005, JANSSEN et al. 2004, LANGGEMACH & DÜRR 2013).

Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“, die mit Sicherheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG auftreten können.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich wird (Stufe II), sind in der folgenden Tabelle zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essenzielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten mit Angaben des jeweiligen Erhaltungszustandes. Für jede der Arten werden die erforderlichen Lebensstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob neben den tatsächlich nachgewiesenen Arten noch weitere Arten potenziell dort vorkommen können und ob diese möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

Art	Vorkommen im Mess-tischblatt / Begehung	Status im MTB /	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Bebauungsplanes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
<b>Säugetiere</b>							
Braunes Langohr	MTB --	AV --		G	Waldart, besiedelt Laub- und Nadelwälder, auch Parks und Gärten; WS und WQ meist in Baumhöhlen, auch Quartiere in und an Gebäuden, Jagdgebiete an Waldrändern, auf Wiesen, in strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich;	Vorkommen im Änderungsbereich auszuschließen, da die Lebensräume fehlen. Die Fläche des Änderungsbereiches wird potenziell zur Nahrungssuche aufgesucht. Im Umfeld sind jedoch ausreichend Nahrungshabitate vorhanden, so dass das Nahrungshabitat nicht essenziell ist. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Art	Vorkommen im Messfischblatt / Begehung	Status im MTB /	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Bebauungsplanes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
<b>Vögel</b>							
Baumpieper	MTB	SB		U	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer struktureichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Bluthänfling	MTB	SB		Unbek.	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Kiefernen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.	Vorkommen potenziell möglich.	Prüfung erforderlich
Eisvogel	MTB	SB		G	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Art	Vorkommen im Messfischblatt / Begehung	Status im MTB /	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Bebauungsplanes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Feldlerche	MTB	SB		U↓	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitats vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Feldschwirl	MTB --	SB --		U	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitats vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Feldsperling	MTB	SB		U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitats vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu

Art	Vorkommen im Messfischblatt / Begehung	Status im MTB /	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Bebauungsplanes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Girlitz	MTB --	SB --		Unbek.	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.	Vorkommen potenziell möglich.	Prüfung erforderlich
Grauspecht	MTB --	SB --		U↓	Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Habicht	MTB --	Sicher brütend	--	G	Der Habicht besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha; Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km <sup>2</sup> ;	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu

Art	Vorkommen im Messfischblatt / Begehung	Status im MTB /	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Bebauungsplanes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Kuckuck	MTB --	SB --		U↓	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitats vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Mäusebussard	MTB --	SB --		G	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitats vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Mehlschwalbe	MTB --	SB --		U	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter, baut Lehmester an Gebäuden; Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze; für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitats vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu

Art	Vorkommen im Messfischblatt / Begehung	Status im MTB /	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Bebauungsplanes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Nachtigall	MTB --	SB --		U	Die Nachtigall besiedelt gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen in Gewässernähe, in Feuchtgebieten oder Auen, Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp,	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitats vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Neuntöter	MTB --	SB --		G↓	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitats vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Rauchschwalbe	MTB --	SB --		U↓	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitats vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu

Art	Vorkommen im Messfischblatt / Begehung	Status im MTB /	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Bebauungsplanes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Schleiereule	MTB --	SB --		G	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Schwarzspecht	MTB --	SB --		G	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Sperber	MTB --	Sicher brütend		G	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu

Art	Vorkommen im Messfischblatt / Begehung	Status im MTB /	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Bebauungsplanes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Star	MTB -	SB		Unbek.	Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Turmfalke	MTB --	SB		G	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Turteltaube	MTB --	SB		U↓	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu

Art	Vorkommen im Messfischblatt / Begehung	Status im MTB /	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Bebauungsplanes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Uferschwalbe	MTB --	SB		U	Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Uhu	MTB --	SB		G	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Waldkauz	MTB --	SB		G	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu

Art	Vorkommen im Messfischblatt / Begehung	Status im MTB /	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Bebauungsplanes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Waldlaubsänger	MTB --	SB		G	Der Waldlaubsänger ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels im Westen der Paläarktis und ein Langstreckenzugvogel. Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitats vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Waldohreule	MTB --	SB --		U	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitats vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu

Art	Vorkommen im Messfischblatt / Begehung	Status im MTB /	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Bebauungsplanes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
<b>Amphibien</b>							
Gelbbauchunke	MTB --	Art vorhanden	--	S	Die Gelbbauchunke ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitats vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
weitere Nachweise im Umfeld: FFH-Gebiete; Naturschutzgebiete Erhaltungszustand in NRW (KON): kontinentale Region B = Brutvogel, N = Nahrungsgast; D = Durchzügler							

Tab. 3: Zusammenstellung von potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

Von den in der Tab. 3 aufgeführten insgesamt 28 tatsächlich und potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten können 26 von einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Ställe ausgeschlossen werden. Diese Arten sind nicht empfindlich gegenüber den Auswirkungen des Wohnhausbaus (z.B. Mehlschwalbe) oder es sind keine geeigneten Lebensräume im Eingriffsbereich und in der näheren Umgebung vorhanden. Insgesamt können nach dem derzeitigen Kenntnisstand durch den Bau des Wohnhauses grundsätzlich 2 Vogelarten durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell beeinträchtigt werden. Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass für die in der folgenden Tabelle aufgeführten 2 Arten der Ziellistenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten, so dass eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II).

Planungsrelevante Arten	Status im Gebiet	Erhaltungszustand	Schutzstatus	nach FFH / V-RL	RL NRW
<b>Vögel</b>					
Bluthänfling	Pot. vorhanden	Unbek.	§	--	3
Girlitz	Pot. vorhanden	Unbek.	§	--	2
Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste der Säugetiere (Nov. 2010) und der Brutvögel (Dez. 2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, WB = Westfälische Bucht, WEBL = Weserbergland; Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt					

Tab. 4: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten

Gründe sind der Verlust und die Entwertung von potenziellen Brutplätzen und Nahrungsflächen u. a. durch die Überplanung von Freiflächen mit Sträuchern.

## 8.2 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist zu prüfen, ob für die hier untersuchten Arten ein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren ist. Dabei sei vorangestellt, dass ein Kollisionsrisiko in keinem Fall zu 100 % ausgeschlossen ist und dies vom Gesetzgeber auch nicht gefordert wird. Zwar handelt es sich bei den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen um einen individuenbezogenen Ansatz (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07. -), daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein Vorhaben, welches mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zum Tode von Individuen, darunter auch der geschützten Arten führt, den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich erfüllt. Vielmehr muss ein nach naturschutzfachlicher Einschätzung signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren zu erwarten sein. Ein allgemeines Risiko, vergleichbar mit dem stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden, reicht dafür nicht aus. Das Risiko des Erfolgseintritts muss demnach „deutlich“ erhöht sein (vgl. OVG Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013, Beschl. 2 M 154/12). Somit ist nicht nur die Frage von Bedeutung, ob Flugbewegungen im relevanten Bereich vorkommen, sondern in welchem Verhältnis diese zur übrigen Raumnutzung stehen. Der Qualität entsprechender Untersuchungen kommt somit eine hohe Bedeutung zu.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im enge-

ren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 9.1) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung, die im folgenden Kapitel dargestellt wird.

### **Darstellung der Betroffenheit der Arten**

Im Folgenden wird zunächst die Betroffenheit der Vogelarten im Allgemeinen dargestellt. Zur besseren Übersicht und im Hinblick auf ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen wird anschließend die Betroffenheit der Arten für jede Art in Tabellenform abgehandelt. In den nachfolgenden Tabellen ist eine Beschreibung mit der Betroffenheit der Arten und den erforderlichen Maßnahmen dargestellt.

Grundsätzlich lassen sich zwei Hauptfaktoren möglicher Beeinträchtigungen der zwei Vogelarten durch den Bau des Wohnhauses unterscheiden.

Potenziell können für die zwei Arten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auf den Flächen bestehen, die durch den Neubau des Wohnhauses überbaut werden. Wenn die Baumaßnahme im Zeitraum der Nistzeit durchgeführt würde, würde das Verbot des § 44 BNatSchG zutreffen.

Die Freifläche im Siedlungsbereich, auf dem das Wohnhaus gebaut werden soll, wird potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie als Nahrungshabitat genutzt. Durch den Bau des Wohnhauses würde ein, wenn auch kleinräumiges Nahrungshabitat verlorengehen.

<b>Bluthänfling</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/>	<b>FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart streng geschützte Art</b>	<b>Rote Liste Status</b> BRD  NRW	<b>Messtischblatt</b>  3719/4 Minden
		*	3
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
<b>Beschreibung:</b> Der Bluthänfling lebt im Tiefland. Er ist seltener in Talregionen von Berggebieten und im Gebirge in der Übergangszone vom geschlossenen Wald zum Zwergstrauchgürtel zu finden. Er bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, lebt aber auch am Wald, in Wacholderheiden, Baumschulen, Weinbergen, Parks, Friedhöfen und in großen Gärten. Meistens liegen die Nistplätze in dichten Nadelzweigen. Für das Grundfundament und den Mittelbau werden in unterschiedlichster Stärke trockene Grashalme, Krautstängel und Moos verwendet. Die Auspolsterung setzt sich aus Tierhaaren, Wolle oder feinem Wurzelgeflecht zusammen. Der Nestbau dauert gewöhnlich etwa drei bis vier Tage, kann sich jedoch bei einem Witterungsumschwung durchaus auf eine Woche verlängern.			
<b>Lokale Vorkommen:</b> Es gibt keinen Nachweis eines Bluthänflings. Auch während der Begehung konnte kein Bluthänfling erfasst werden. Für den potenziellen Lebensraum der Art können Beeinträchtigungen für potenzielle Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dem Bau des ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird.			
<b>Beeinträchtigung:</b> Potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten.			
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung: keine 3.3 Funktionserhaltene Maßnahmen: keine 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risiko-Managements: Potenziell gehen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitate verloren. Das Nahrungshabitat ist für die Art jedoch nicht essenziell. Im Umfeld sind ausreichend Nahrungshabitate vorhanden, so dass keine Maßnahmen erforderlich sind. Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit geschehen.			
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b>			
<b>a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
<b>b Streng geschützte Art:</b>			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
<b>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme</b>			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>			
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.			

Abb. 8: Prüfprotokoll Bluthänfling

<b>Girlitz</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/>	<b>FFH-Anhang IV-Art</b> <b>europäische Vogelart</b> <b>streng geschützte Art</b>	<b>Rote Liste Status</b> BRD  *	<b>Messtischblatt</b> NRW 3719/4 Minden  <b>unbekannt</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 20px; background-color: #92D050; margin-right: 5px;"></div> <span style="font-size: small;">günstig</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 20px; background-color: #FFD700; margin-right: 5px;"></div> <span style="font-size: small;">ungünstig / unzureichend</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 20px; background-color: #FF0000; margin-right: 5px;"></div> <span style="font-size: small;">ungünstig / schlecht</span> </div>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
<b>Beschreibung:</b> Er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, Olivenhainen, traditionellen Weinbaugebieten und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitate dienen. Randferne Waldzonen werden in der Regel ebenso gemieden wie Großstadtzentren und geschlossene Waldgebiete. Überwinterer besiedeln überwiegend Ruderalfluren mit Beifuß und anderen samentragenden Stauden und Kräutern. Sie sind aber auch auf Schutt-, Bau- und Trümmerplätzen sowie an Kläranlagen und Bahndämmen zu finden, wenn Bäume in der Nähe sind.			
<b>Lokale Vorkommen:</b> Es gibt kein Nachweis des Girlitz. Auch während der Begehung konnte kein Bluthänfling erfasst werden.			
Für den potenziellen Lebensraum der Art können Beeinträchtigungen für potenzielle Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dem Bau des ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird.			
<b>Beeinträchtigung:</b> Potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten.			
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung: keine 3.3 Funktionserhaltene Maßnahmen: keine 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risiko-Managements: Potenziell gehen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitate verloren. Das Nahrungshabitat ist für die Art jedoch nicht essenziell. Im Umfeld sind ausreichend Nahrungshabitate vorhanden, so das keine Maßnahmen erforderlich sind. Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit geschehen.			
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b>			
<b>a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
<b>b Streng geschützte Art:</b>			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
<b>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme</b>			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>			
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.			

Abb. 9: Prüfprotokoll Girlitz

## **9 Fazit**

### **9.1 Tötung**

Um das Tötungsverbot des § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG einzuhalten, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen während der Baufeldräumung zum Bau der Ställe erforderlich.

#### **Maßnahme M 1:**

Sollte die Bautätigkeit im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres stattfinden, ist durch eine ökologischen Baubegleitung nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlage keine Beeinträchtigungen von Tieren auf der Fläche erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung), Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Mit der Durchführung dieser Maßnahme lösen die Eingriffe keine erheblichen Veränderungen des Ist-Zustandes des Lebensraumes der Habitate von planungsrelevanten Vogelarten im Umfeld aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Untersuchungsgebiet bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für alle Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie während der Bauphase und auch später auf die hergestellten Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und der Betrieb der Anlage zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die Populationen nicht gefährdet.

Zudem ist eine Störung durch Haustiere (Hunde und Katzen) im Wohngebiet vorhanden.

Die Eingriffe, die der Änderungsbereich des Bebauungsplanes zulässt, lösen nur eine mäßige Veränderung des Ist-Zustandes des Lebensraumes aus. Betroffen sind in erster Linie Nahrungshabitate. Der Verlust als Nahrungsbiotop ist jedoch unbedeutend, da im gesamten Umfeld gleichwertige Nahrungsbiotope bestehen.

Der Verlust von 1.085 m<sup>2</sup> Waldfläche wird durch die 2.000 m<sup>2</sup> große Ersatzaufforstung auf dem Flurstück Nr. 39, Flur 11, Gemarkung Holzhausen I ausgeglichen.

### **9.2 Störung**

Artenschutzrechtlich relevante Störungen von Vögeln sind nicht zu erwarten, sofern die Baufeldräumung in der Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Vogelbrutzeit liegt und bei verzögertem Baubeginn der Nachweis erbracht wird, dass auf der Baufläche und im Wirkungsbereich keine Störung von Bruten auftritt. Für die Fledermäuse sind keine Störungen zu erwarten.

### **9.3 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Der Bebauungsplan bereitet keine baulichen Maßnahmen oder Abrissarbeiten vor.

Aufgrund der Habitatausstattung des UG und der Auswertung vorhandener Daten sind keine weiteren Arten oder Artengruppen artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. Reptilien, Amphibien, Käfer) im Wirkungsbereich des Vorhabens zu erwarten.

### **9.4 Schlussbeurteilung**

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von potenziell betroffenen Arten durch geeignete ökologische Baubegleitung verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang er-

halten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden unter Kap. 9.1 dargestellt.

Artenschutzrechtlich relevante Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG) können unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (ökologische Baubegleitung) für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

## 10 Literaturverzeichnis

- Bauer, H., Bezzel, E. & Fiedler, W., 2005. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. s.l.:s.n.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel*, 2. Auflage. Wiebelsheim: Aula Verlag.
- FLADE, M. (1994): *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung*. - IHW, Eching.
- Garniel, A. et al. (2007): *Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung*. – F- u. E-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.
- Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jöbges, M., König, H., Laske, V., et al. (2013). *Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens*. Münster: NWO & LANUV NRW (Hrsg.).
- HAENSEL, J. (2007a): *Aktionshöhen verschiedener Fledermausarten nach Gebäudeeinflügen in Berlin und nach anderen Informationen mit Schlußfolgerungen für den Fledermausschutz.. Nyctalus (N.F.) 12:141-151*
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2011): *Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere*. LANUV-Fachbericht 36: 49-78.
- LANUV NRW. (2019a). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 23.05.2019 von <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV NRW. (2019b). *Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"*. Recklinghausen.
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Stand 2019c): *Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW*. URL: [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp). Zuletzt abgerufen am 23.05.2019.
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Stand 2018d): *Biotop- und Lebensraumtypenkatalog*. URL: [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/web/babel/media/lrt\\_katalog\\_gesamt\\_23042015.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/web/babel/media/lrt_katalog_gesamt_23042015.pdf). Zuletzt abgerufen am 23.05.2019.
- Südbeck, P. et al. (eds.) (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.